

**Zehnte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme
des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und
anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und
Berufsförderungswerken
Vom 12. Februar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 32), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2021 in Kraft.

Mainz, den 12. Februar 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine J. D.', written in a cursive style.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 32), BS 2126-15, ist erforderlich. Das Infektionsgeschehen flacht zwar langsam ab, aber aufgrund der vermehrt auftretenden Mutationen ist nicht ersichtlich, dass weniger starke Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden. Die Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten werden in erheblichem Maße von den vulnerablen Gruppen besucht. Um diesen Personenkreis adäquat zu schützen, muss eine weitere Flexibilisierung zur Pflicht zum Werkstattbesuch erfolgen. Die aktuelle Infektionslage erfordert eine Verlängerung der starken Schutzmaßnahmen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher in höherem Maße ansteckender Mutationen wie B.1.1.7 (britische Mutante), B.1.1.28 (brasilianische Mutante) oder B.1.351 (südafrikanische Mutante) wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken weiter aufrechterhalten wird.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

**Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von
anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen
sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken
Vom 6. Mai 2020¹**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

**Bestimmungen zur Wiederaufnahme des Betriebs
von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen**

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Werkstätten) ist die Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen ab dem 7. Mai 2020 wieder gestattet.

(2) In dem Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021 ist allen Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen der Aufenthalt in der Werkstatt freigestellt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich. Die Werkstätten halten alternative Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Werkstattbeschäftigten vor, die von dem Aufenthalt in der Werkstatt keinen Gebrauch machen.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Achten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 22. Januar 2021 in der ab 25. Januar 2021 geltenden Fassung.

(3) Die Öffnung der Werkstätten erfolgt unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese gelten für alle Personen, die die Werkstatt betreten. Die einzelnen Werkstätten sollen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkstattrat in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll Regelungen zu den Arbeitsräumen, den Pausenflächen und den Sanitärbereichen enthalten. Der Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen.

(4) Zu den besonderen Hygienemaßnahmen gehört insbesondere die Handhygiene. Hierfür sind ausreichend Flüssigseife und Desinfektionsmittel bereitzustellen.

(5) Zu den besonderen Schutzmaßnahmen zählt insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen.

(6) Der „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 ist als Mindeststandard zu berücksichtigen. Zusätzlich haben alle Personen, die die Werkstatt betreten, eine partikelfiltrierende Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) zu tragen.

(7) Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind aus behinderungsbedingten oder medizinischen Gründen zulässig. In diesen Fällen ist der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen zwingend einzuhalten.

(8) Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen der jeweiligen Werkstatt hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. Der Zutritt werkstattfremder Personen ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch Personal der Werkstatt zu überwachen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Werkstatt sind zu dokumentieren. Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Zutritts, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(9) Die Werkstätten bieten allen in der jeweiligen Werkstatt betreuten und beschäftigten Menschen mit Behinderungen eine Mittagsverpflegung an. Die Art und Weise der Essensausgabe und Organisation der Essenseinnahme steht im Ermessen der Werkstatt. Hierbei sind besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

(10) Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind soweit wie möglich auch auf dem Weg zur Werkstatt und von der Werkstatt nach Hause einzuhalten. Dabei wird bei der Beförderung von mehr als zwei Werkstattbeschäftigten die vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen zugelassen, soweit das Tragen einer FFP-2-Maske für die gesamte Dauer der Beförderung gewährleistet ist. Die Werkstatt hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 zu treffen.

(11) Personen, die in einer besonderen Wohnform nach § 4 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung leben, können aus organisatorischen Gründen auch in der besonderen Wohnform als ausgelagerte Arbeitsgruppe beschäftigt und betreut werden. Die Beschäftigung in der besonderen Wohnform als ausgelagerte Arbeitsgruppe ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen.

(12) Die Entwicklung der Auslastung der Werkstatt ist durch den Träger der Werkstatt zu dokumentieren und monatlich spätestens am fünften Werktag des Folgemonats dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unverzüglich mitzuteilen.

(13) Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Tagesstätten

(1) § 1 gilt entsprechend für den Besuch und Betrieb von Tagesstätten.

(2) Sofern es aufgrund der bestehenden Raumgröße einer Tagesstätte nicht möglich ist, die in § 1 für die Werkstätten festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmodelle zu gestalten.

§ 3

Tagesförderstätten

(1) Den Tagesförderstätten ist die Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen gestattet.

(2) Es sind feste Gruppen von Besucherinnen und Besuchern zu bilden. Die Gruppen sollen gemeinsam, jedoch getrennt von anderen Gruppen im Tagesablauf betreut werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahme von Mahlzeiten.

(3) In dem Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021 ist allen Besucherinnen und Besuchern der Aufenthalt in der Tagesförderstätte freigestellt.

(4) Die Öffnung der Tagesförderstätte erfolgt unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese gelten für alle Personen, die die Tagesförderstätte betreten. Die einzelnen Tagesförderstätten sollen die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unter Beteiligung der Besucherinnen und Besucher in einem eigenen Hygieneplan festschreiben. Dieser soll Regelungen zu den genutzten Räumlichkeiten, den Pausenflächen und den Sanitärbereichen enthalten. Der Hygieneplan ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen und im Bedarfsfall zu aktualisieren.

(5) Zu den besonderen Hygienemaßnahmen gehört insbesondere die Handhygiene. Hierfür sind ausreichend Flüssigseife und Desinfektionsmittel bereitzustellen.

(6) Zu den besonderen Schutzmaßnahmen zählt insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen.

(7) Der „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 ist entsprechend zu berücksichtigen. Zusätzlich haben alle Personen, die die Tagesförderstätte betreten, eine FFP-2-Maske zu tragen.

(8) Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind aus behinderungsbedingten oder medizinischen Gründen zulässig. In diesen Fällen ist der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen zwingend einzuhalten.

(9) Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen der jeweiligen Tagesförderstätte hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. Der Zutritt fremder Personen ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal der Tagesförderstätte zu überwachen. Die Kontaktdaten der fremden Personen und der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Tagesförderstätte sind zu dokumentieren. Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Zutritts, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(10) Die Tagesförderstätten bieten allen in der jeweiligen Tagesförderstätte betreuten Menschen mit Behinderungen eine Mittagsverpflegung an. Die Art und Weise der Essensausgabe und Organisation der Essenseinnahme steht im Ermessen der Tagesförderstätte. Hierbei sind besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

(11) Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind soweit wie möglich auch auf dem Weg zur Tagesförderstätte und von der Tagesförderstätte nach Hause einzuhalten. Dabei wird bei der Beförderung von mehr als zwei Besucherinnen und Besuchern die vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen zugelassen, soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer der Beförderung gewährleistet ist. Bis zum 14. Februar 2021 ist unter einer Mund-Nasen-Bedeckung eine partikelfiltrierende Halbmaske mit einer

Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) zu verstehen. Der Träger der Tagesförderstätte hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 zu treffen.

(12) Personen, die in einer besonderen Wohnform nach § 4 LWTG leben, sind gemeinsam mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern getrennt von anderen Personen zu betreuen. Die strikte Trennung ist ab dem Verlassen der besonderen Wohnform einzuhalten und gilt sowohl für die Beförderung als auch für den Aufenthalt in der Tagesförderstätte. Sofern die Trennung aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann eine Betreuung dieser Personen auch in der besonderen Wohnform erfolgen. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die zur Gruppe vulnerabler Personen gehören. Eine solche Betreuung ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen.

(13) Die Entwicklung der Auslastung der Tagesförderstätte ist durch den Träger der Tagesförderstätte zu dokumentieren und monatlich spätestens am fünften Werktag des Folgemonats dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitzuteilen.

(14) Sofern es aufgrund der bestehenden Raumgröße einer Tagesförderstätte nicht möglich ist, die festgelegten Standards zu übertragen, ist die Gruppengröße entsprechend anzupassen und das Angebot durch entsprechende organisatorische Regelungen im Sinne alternierender Besuchsmodelle zu gestalten.

§ 4

Sozialpädiatrische Zentren mit Frühförderung

(1) Die Angebote von Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen sind nach folgenden Maßgaben zulässig:

1. Publikumsverkehr in den Räumen, auf den Verkehrswegen sowie in den Wartezimmern eines Sozialpädiatrischen Zentrums ist nur unter Gewährleistung des Mindestabstands von eineinhalb Metern zwischen allen im Raum oder auf den Verkehrswegen sich befindenden oder sich bewegenden

Personen zulässig; dies gilt auch für alle weiteren öffentlichen Räume der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung und ihren Einsatzstellen.

2. Wartezimmer sind nach Möglichkeit nicht zu benutzen. Dazu sind die Patientinnen und Patienten termingenu mit ausreichendem Abstand voneinander einzubestellen. Zugang und Zutritt zu den Räumen sind zu steuern. Ist eine Nutzung des Wartezimmers nicht zu vermeiden, ist die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. In den Wartezimmern sind Wartezonen einzurichten, die den Mindestabstand von eineinhalb Metern gewährleisten. Sind die Wartezonen belegt, müssen Begleitpersonen außerhalb der Einrichtungsräume warten. Ist zum vereinbarten Termin eine Begleitung notwendig, ist diese auf eine Person zu beschränken.
3. Personen mit einem positiven Direktnachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Personen, die in den vergangenen 14 Tagen in unmittelbarem Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben, dürfen nicht behandelt werden und die Einrichtung nicht betreten.
4. Gruppentherapien sind bei Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich. Mobil aufsuchende Leistungen sind möglich, soweit dies aus medizinischen oder therapeutischen Gründen notwendig ist und die Gegebenheiten vor Ort das Einhalten der Schutzmaßnahmen nach Nummer 6 gewährleisten.
5. Bei allen Behandlungen, Therapien und heilpädagogischen Maßnahmen sind nicht erforderliche persönliche Kontakte durch kontaktlose Angebote zu ersetzen. Sofern dies therapeutisch sinnvoll ist, sind auch indirekte mediale Kontaktformen anzubieten.
6. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes müssen insbesondere wie folgt eingehalten werden:

- a) Bei Behandlungen ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden, sofern der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.
- b) Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sowie das Einhalten eines Mindestabstands von eineinhalb Metern darf nur in medizinisch oder therapeutisch begründeten Ausnahmefällen unterbleiben.
- c) Die Träger der Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung haben eigene Hygienepläne vorzuhalten und auszuhängen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Autismus-Therapiezentren sowie heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe und vergleichbare Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

§ 5

Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke

(1) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Einrichtungen) können ihren Präsenzbetrieb ab dem 15. Juni 2020 wiederaufnehmen. Satz 1 gilt auch für die angeschlossenen Internate.

(2) Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs ist nur möglich, wenn die Einrichtungen einen Hygieneplan erstellt haben und damit mindestens dem „Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung (mit Ausnahme von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten)“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung Rheinland-Pfalz (www.corona.rlp.de) in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 2 und 8 Satz 1 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13).

(3) Der „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 ist von den Einrichtungen als Mindeststandard zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die medizinisch-berufliche Rehabilitation an der BDH-Klinik in Vallendar.

§ 6

Anzeigepflicht

Liegt innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner, sind die Träger von Angeboten nach den §§ 1 bis 5 verpflichtet, sich wegen der Auswirkungen auf ihr jeweiliges Angebot umgehend mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Auswirkungen den Einzugsbereich des jeweiligen Trägers berühren.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 22. Januar 2021

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie